

4952/AB XXIII. GP

Eingelangt am 24.11.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/1664-II/1/b/2008

Wien, am . November 2008

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, Christian Hursky und GenossInnen haben am 24. September 2008 unter Zahl 4999/J an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend „erhöhter Aufwand an öffentlichem Sicherheitspersonal für Wahlkampfveranstaltungen am Viktor-Adler-Markt in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

BZÖ-Veranstaltung am 22.9.2008	43 Einsatzbedienstete
FPÖ-Veranstaltung am 26.9.2008	170 Einsatzbedienstete
SPÖ-Veranstaltung am 27.9.2008	48 Einsatzbedienstete

Zu Frage 2:

BZÖ-Veranstaltung am 22.9.2008:	
SPK 10	2 Einsatzbedienstete
ODE (Ordnungsdienststeinheit)	41 Einsatzbedienstete

FPÖ-Veranstaltung am 26.9.2008:	
SPK 10	24 Einsatzbedienstete
ODE (Ordnungsdienststeinheit)	68 Einsatzbedienstete
Delfin 500 (Festnahme- u Aufarbeitungstrupp)	5 Einsatzbedienstete
Landesverkehrsabteilung	3 Einsatzbedienstete
Filmdienst	1 Einsatzbediensteter
WEGA	10 Einsatzbedienstete
ASE/DHI (Diensthundeeinheit)	8 Einsatzbedienstete
Einsatzereinheit	51 Einsatzbedienstete

SPÖ-Veranstaltung am 27.9.2008:	
SPK 10	7 Einsatzbedienstete
ODE (Ordnungsdienststeinheit)	41 Einsatzbedienstete

Zu Frage 3:

BZÖ-Veranstaltung	6 Überstunden
FPÖ-Veranstaltung	502,80 Überstunden
SPÖ-Veranstaltung	45,75 Überstunden

Zu Frage 4:

Zur Kostenberechnung wurden die Gesamtpersonalkosten unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes von € 24,24 (entsprechend BGBl II. Nr. 165/2007 betreffend Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz) herangezogen.

Wahlveranstaltung	Gesamtstunden	Gesamtpersonalkosten
BZÖ	137	€ 3.320,88
FPÖ	1392,05	€ 33.743,29
SPÖ	381,75	€ 9.253,62

Zu Frage 5:

Für die bezeichneten Wahlveranstaltungen wurde kein Kostenersatz vorgeschrieben, da die Bestimmungen des § 5a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (Überwachungsgebühren) gemäß § 5a Abs. 2 SPG auf Vorhaben politischer Parteien keine Anwendung finden.